



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-61783/2026-2

Leibnitz, am 10.03.2026

Ggst.: Johann Eder und Lydia Sorger;
8435 Wagna, Silberweg 16B;
Gst. Nr.: 562/4, 562/1, KG 66188 Wagna;
Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme im Bereich HQ-
30, wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung,
Kundmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 23.02.2026 hat Herr BM Ing. Werner Flucher, 8434 Tillmitsch, Gemeindestraße 17d, im Auftrag von Sorger Lydia und Johann, 8435 Wagna, Silberweg 16b, um die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung für die Herstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf Gst. Nr. 562/14 KG Wagna und Schaffung von Retentionsraum für das dort bestehende und umzubauende Einfamilienwohnhaus auf Gst. Nr. 562/1 KG Wagna angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, und § 5 Abs. 2 Zl. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 71/2017, und § 17 Forstgesetz 1975 BGBl. 440 i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, 25.03.2026
um ca. 10.45 Uhr**

mit dem Zusammentritt im Marktgemeindeamt Wagna angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Christian Graf

naturkundliche ASV ist:
Mag. Andrea Bund

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)